

# K

Klausurfälle von Alpmann Schmidt –  
Die typischen Klausurprobleme im  
Gutachtenstil gelöst

Die TOP 35 Klausurfälle Strafrecht BT  
8. Auflage 2025

Prüfungsaufgaben bestehen zumeist in der Lösung konkreter Fälle. Die **Klausurfälle Strafrecht BT** führen durch klausurtypische Standardprobleme inkl. der wichtigsten „**Klausurklassiker**“, fallorientiert und jeweils anhand einer **gutachterlichen Musterlösung**. Die Fälle richten sich an Studierende im Grund- und Hauptstudium. Sie dienen damit sowohl der Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausur als auch zur Wiederholung in den höheren Semestern.

#### Inhalt:

▪ Diebstahl ▪ Unterschlagung ▪ Sachbeschädigung ▪ Betrug ▪ Computerbetrug ▪ Erschleichen von Leistungen ▪ Untreue ▪ Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten ▪ Raub ▪ (Räuberische) Erpressung ▪ Räuberischer Diebstahl ▪ Hehlerei ▪ Geldwäsche

#### Problembereiche, u.a.:

Abgrenzung Trickdiebstahl/Betrug; Diebesfalle; Diebstahlsqualifikationen; Zueignungsabsicht; Sachbeschädigungsdelikte; Plagiatsfolgen-Fall; Kundenkarten im Zwei-Partner-System; Lippenpflegestift als Raubmittel; Finalzusammenhang beim Raub; Abgrenzung Raub/räuberische Erpressung; Dreieckerpressung; „Leerspielen“ eines Geldautomaten; Diebstahl an Selbstbedienungskasse; Missbräuchliche Verwendung einer Bankkarte; Absatzerfolg bei Hehlerei

ISBN: 978-3-86752-943-3



9 783867 529433

€12,90

 Alpmann Schmidt

TOP 35 Klausurfälle Strafrecht BT

2025

# K

# K

## Klausurfälle

Ladiges

# Die TOP 35 Klausurfälle Strafrecht BT

Vermögensdelikte

8. Auflage 2025

Alpmann Schmidt



# B Basiswissen

Passend zur Reihe K-Klausurfälle!



- Alles, was man für die Klausuren braucht – verständlich dargestellt und durch Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata ergänzt.
- Optimale Ergänzung zur Reihe K-Klausurfälle – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!

Leseproben und Bestellungen:  
[shop.alpmann-schmidt.de](http://shop.alpmann-schmidt.de)



Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



### B-Basiswissen

Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata

Preis: 10,90 – 12,90 €



### K-Klausurfälle

Die wichtigsten Klausurfälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik

Preis: 12,90 €



### A-Aufbauschemata

Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen

Preis: 18,90 €



### D-Definitionen

Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen

Preis: 11,90 – 12,90 €

# E1 Repetitorium für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache  
– uns vertraut man seit 1956

*überzeugt Euch selbst*

**Wir heißen Euch als Probehörer willkommen!**



Weitere Informationen unter [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de) oder in unseren Kursen vor Ort!



Folge uns



[www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

# Die TOP 35 Klausurfälle

## Strafrecht BT

### Vermögensdelikte

2025

#### Der Autor

#### **Dr. Manuel Ladiges, LL.M. (Edinburgh)**

hat viele Jahre Lehrerfahrung im Strafrecht und Strafprozessrecht. Als ehemaliger Prüfer und Universitätsdozent kennt er nicht nur die universitäre Prüfungspraxis, sondern auch das Staatsexamen aus erster Hand. Er war weiterhin als Repetitor tätig und hat eine Vielzahl von Beiträgen für Verlagsprodukte von Alpmann Schmidt verfasst.



**Dr. Ladiges (LL.M.), Manuel**

Die TOP 35 Klausurfälle

Strafrecht BT

– Vermögensdelikte –

8. Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-943-3

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.  
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:  
**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

**Folgt uns auf unseren Social-Media-Kanälen!**

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um  
Eure Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Euch!



## Benutzerhinweise

Die Reihe „Klausurfälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets **anhand von Klausurfällen**. Denn unser Gehirn kann **konkrete Sachverhalte** besser speichern als abstrakte Formeln. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Ferner erfordern juristische Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier musst Du dann beweisen, dass Du das Erlernete auf den konkreten Fall anwenden kannst und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt hast. Außerdem musst Du zeigen, dass Du die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrschst und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kannst. Diese Fähigkeiten vermittelt unser „Ratgeber **Methodik der Fallbearbeitung** – Wie schreibe ich eine Klausur?“.



Nutze die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die **Fallmethode** an. Denn ein **prüfungorientiertes Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierende ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Klausurfälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind komplett **durchgegliedert** und im **Gutachtenstil** ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilsstils kurz ausfallen – so wie es **gute Klausurlösungen** erfordern.

Beispiele für die Gewichtung der **Punktvergabe** in einer Semesterabschlussklausur findest Du hier:



[t1p.de/1vc0](http://t1p.de/1vc0)



[t1p.de/pufr](http://t1p.de/pufr)



[t1p.de/enyx](http://t1p.de/enyx)

Wir vermitteln in der Reihe „Klausurfälle“ die Wissensanwendung. Sie **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata findest Du in unseren „Aufbauschemata“. Ferner empfehlen wir Dir unser „Basiswissen“ für den erfolgrei-

chen Start ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche **Beispiele, Übersichten und Prüfungsschemata** anschaulich vermittelt.



Leseproben und Bestellungen:  
[shop.alpmann-schmidt.de](http://shop.alpmann-schmidt.de)



Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefern unsere „Skripten“. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „Rechtsprechungsübersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle **klausurmäßig** gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Teil: Diebstahl</b> .....	1
Fall 1: Liebesschlösser oder Diebesschlösser? .....	1
Fall 2: Zeig' mir mal dein Handy! .....	5
Fall 3: Das Gold liegt in der Asche .....	9
Fall 4: Versteckte Ware .....	13
Fall 5: Der Selbstbedienungs-Playboy .....	17
Fall 6: Der fingierte Überfall .....	21
Fall 7: Ewig lockt das Wohnmobil .....	26
Fall 8: Endlich bequeme Dienststiefel .....	30
Fall 9: Kurze Ausleihe .....	36
Fall 10: Taschenmesser und Whiskey .....	41
Fall 11: Gemeinsame Autobeschaffung .....	44
<b>2. Teil: Unterschlagung</b> .....	49
Fall 12: Mord und Mobiltelefon .....	49
<b>3. Teil: Sachbeschädigung</b> .....	52
Fall 13: Alles für das Klima! .....	52
<b>4. Teil: Betrug</b> .....	55
Fall 14: Unverhoffter Reichtum .....	55
Fall 15: Sammelgaragen-Fall .....	60
Fall 16: Hauptsache, die Provision stimmt! .....	63
Fall 17: Dickes Haar und rauchfrei .....	68
Fall 18: Der geprellte Auftragskiller .....	71
Fall 19: Falsche Felgen .....	76
Fall 20: Wie gewonnen, so zerronnen .....	79
<b>5. Teil: Computerbetrug</b> .....	83
Fall 21: Beim Geld hört die Freundschaft auf .....	83
Fall 22: Jackpot, Jackpot, Jackpot! .....	88
<b>6. Teil: Erschleichen von Leistungen</b> .....	92
Fall 23: Der unaufmerksame Schaffner .....	92
<b>7. Teil: Untreue und untreueähnliche Delikte</b> .....	95
Fall 24: Der faule Rechtsanwalt .....	95
Fall 25: Kredit über den Tod hinaus .....	97
<b>8. Teil: Raub</b> .....	101
Fall 26: Her' mit dem Stoff! .....	101
Fall 27: Etwas Modeschmuck ist auch nicht schlecht .....	104
Fall 28: Wo ist das Geld? .....	106
Fall 29: Lippenpflegestift als Raubmittel .....	110

<b>9. Teil: (Räuberische) Erpressung; Raub mit Todesfolge</b> .....	113
Fall 30: Die billige Taxifahrt .....	113
Fall 31: Schreckschusspistole in der Bank .....	117
Fall 32: Tod auf der Flucht .....	120
<b>10. Teil: Räuberischer Diebstahl</b> .....	125
Fall 33: Der aufgeflogene Dieb .....	125
<b>11. Teil: Hehlerei</b> .....	128
Fall 34: Baumaschine für den Balkan .....	128
Fall 35: Der betrogene Dieb .....	133
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	137

**Fall 2: Zeig' mir mal dein Handy!**

(BGH RÜ 2010, 705)

A veranlasste S, ihm sein Mobiltelefon zu zeigen. A nahm dieses sodann gegen den Willen des S aus dessen Hand und verlangte für die Rückgabe 20 €. Dabei kam es ihm nicht auf das Handy, sondern auf das Geld an. S lehnte jedoch eine Zahlung ab. Hierauf fasste A den Entschluss, das Mobiltelefon zu behalten und für eigene Zwecke zu verwenden. Nach Entnahme der SIM-Karte, die er dem S aushändigte, steckte er es in seine Tasche und entfernte sich. Der S folgte ihm und forderte sein Eigentum zurück. Um im Besitz des Handys zu bleiben, schlug A dem S daraufhin mit der flachen Hand ins Gesicht und drohte ihm mit Schlägen für den Fall, dass er ihm weiter hinterher ginge. Dem fügte sich der S.

Strafbarkeit des A? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

**I. § 242 Abs. 1**

Durch das Annehmen des Handys könnte A sich wegen **Diebstahls** gemäß **§ 242 Abs. 1** strafbar gemacht haben.

**1. Tatbestand****a) Objektiver Tatbestand****aa) Tatobjekt: Fremde bewegliche Sache**

Das im Eigentum des S stehende Gerät war für A eine **fremde bewegliche Sache**.

**bb) Tathandlung: Wegnahme**

Fraglich ist, ob A das Handy bereits weggenommen hatte, als er es in den Händen hielt. Eine **Wegnahme** setzt voraus, dass **fremder Gewahrsam gebrochen** und **neuer Gewahrsam begründet** worden ist. Gewahrsam ist die von einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Herrschaft über eine Sache. Zweifel an der Begründung neuen Gewahrsams und damit an der Tatvollendung bestehen deshalb, weil A das Gerät offen sichtbar in der Hand hielt und sich S als bisheriger Gewahrsamsträger in unmittelbarer Zugriffsnähe befand. Möglicherweise lag daher nur eine Gewahrsamslockerung vor.

Ob eine Gewahrsamserlangung und damit objektiv eine Vollendung des Diebstahls vorliegt, ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen.<sup>15</sup> Es kommt darauf an, ob der neue Gewahrsamsinhaber die Herrschaft über die Sache ungehindert durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben kann (objektiv) und will (subjektiv). Dabei kommen Größe und Beschaffenheit des Tatobjekts eine erhebliche Bedeutung zu. Der BGH lässt bei handlichen und leicht beweglichen Sachen regelmäßig schon ein Ergreifen und Festhalten des Gegenstands als Wegnahmehandlung genügen und weist in Fällen, in denen der Täter einen leicht zu transportierenden Gegenstand an sich gebracht hat, dem Täter jedenfalls dann die ausschließliche Sachherrschaft zu, wenn er den umschlossenen Herrschaftsbereich des Gewahrsamsinhabers verlassen hat.<sup>16</sup> Daran ändert die Anwesenheit des Opfers

Obwohl auch schwerere Taten in Betracht kommen, ist zunächst der Diebstahl durch das Erlangen des Handys zu erörtern, um Inzidentprüfungen zu vermeiden.

<sup>15</sup> Wessels/Hillenkamp/Schuh, BT 2, 46. Aufl. 2023, Rn. 91.

bzw. Beobachtung des auf frischer Tat betroffenen Täters nichts, da der Diebstahl keine heimliche Tat ist.<sup>17</sup>

A hat bereits durch das Ansichnehmen alleinige Sachherrschaft über das Handy begründet und die Sachherrschaft des S beseitigt. Ein Verlassen des Tatorts zur Vollendung war nicht mehr erforderlich. A hatte eine „bessere“ Beherrschungsmöglichkeit, indem er das kleine Handy fest in der Hand hielt. S hätte nur mit dem Einsatz körperlichen Zwangs gegen den Willen des A das Handy zurückerlangen können. Der Gewahrsamswechsel geschah auch durch Bruch, da S das Handy dem A nur zeigen wollte, es aber nicht aus der Hand geben wollte.

Also hat A bereits mit dem Ansichnehmen das Handy weggenommen.

## **b) Subjektiver Tatbestand**

### **aa) Vorsatz**

A handelte hinsichtlich des Tatobjekts und der Tathandlung **vorsätzlich**.

### **bb) Absicht rechtswidriger Zueignung**

A müsste auch **Absicht rechtswidriger Zueignung** besessen haben, als er das Gerät an sich nahm. Dazu müsste er in der Vorstellung gehandelt haben, den Berechtigten dauerhaft zu enteignen und sich oder einem Dritten den Gegenstand anzueignen, wobei nach der Vereinigungstheorie entweder die Sache selbst oder der in ihr verkörperte Sachwert dem Vermögen des Berechtigten dauerhaft entzogen und dem des Nichtberechtigten zumindest vorübergehend einverleibt werden soll.<sup>18</sup>

A ging es bei der Wegnahmehandlung allein darum, das Handy als Druckmittel einzusetzen, um 20 € gleichsam als Lösegeld zu erlangen. Mit dieser Vorstellung wollte A weder die Sache selbst noch den in ihr verkörperten funktionsspezifischen Sachwert seinem Vermögen einverleiben. Soweit A später den Entschluss fasste, das Handy zu behalten, ist diese Vorstellung als nachfolgender Vorsatz (dolus subsequens) unschädlich, da allein die Vorstellung bei Begehung der Tat (§§ 8, 16 Abs. 1 S. 1) entscheidend ist.

Eine Strafbarkeit wegen Diebstahls scheidet mithin aus.

## **II. §§ 253 Abs. 1 und 3, 22, 23 Abs. 1**

Durch das Verlangen nach 20 € könnte A eine **versuchte Erpressung** gemäß **§§ 253 Abs. 1 und 3, 22, 23 Abs. 1** begangen haben.

### **1. Nichtvollendung, Versuchsstrafbarkeit**

Eine Erpressung ist mangels Zahlung nicht vollendet worden, der **Versuch** ist gemäß § 253 Abs. 3 unter Strafe gestellt.

## **2. Tatbestand**

### **a) Tatentschluss**

A müsste den **Tatentschluss** gefasst haben, S durch Drohung zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen zu nötigen, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkte.

<sup>16</sup> BGH RÜ 2015, 24; RÜ 2019, 303.

<sup>17</sup> Fischer § 242 Rn. 17.

<sup>18</sup> Vgl. Fischer § 242 Rn. 35.

A wollte von S 20 € als Gegenleistung für die Rückgabe des Handys erhalten. Die Aufforderung nach einer Geldzahlung sollte nach Vorstellung des A zugleich konkludent die Drohung enthalten, bei Nichtzahlung das Handy einzubehalten. Ein derartiges Drohen mit einem Unterlassen der Rückgabe des Handys wäre, da A zur Rückgabe verpflichtet war, tatbestandlich ein in Aussicht gestelltes zukünftiges Übel für S. Hierdurch sollte S zu einer Geldzahlung und damit zu einer vermögensschädigenden Handlung veranlasst werden. A verfolgte damit die Absicht, seine Vermögenslage ohne entsprechenden Anspruch auf Kosten des S zu verbessern, sich also an dem Geld stoffgleich und rechtswidrig zu bereichern. Er hatte damit den Tatentschluss für eine Erpressung gefasst.

### b) Unmittelbares Ansetzen, § 22

Zum **Versuch angesetzt** hat A nach seiner Vorstellung gemäß § 22 mit dem Aussprechen der Drohung, also einer Teilverwirklichung des Tatbestandes.

### 3. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte auch **rechtswidrig** und **schuldhaft**, insbesondere ist die Tat angesichts der vorausgegangenen Wegnahme und dem sittlich missbilligten Ziel verwerflich i.S.v. § 253 Abs. 2.

A hat sich damit wegen versuchter Erpressung strafbar gemacht.

#### III. § 246 Abs. 1

Durch Entnahme der SIM-Karte und Einstecken des Handys hat A eine **Unterschlagung** gemäß **§ 246 Abs. 1** verwirklicht, da sich durch dieses Verhalten (erstmal) sein Zueignungswille hinsichtlich des Handys eindeutig nach außen manifestierte.

#### IV. § 223 Abs. 1

Durch den Schlag mit der Hand hat A den S vorsätzlich körperlich misshandelt und sich damit wegen **vorsätzlicher Körperverletzung** gemäß **§ 223 Abs. 1** strafbar gemacht. Der für die Strafverfolgung nach § 230 Abs. 1 erforderliche Strafantrag ist gestellt.

#### V. § 249 Abs. 1

Die Begehung eines **Raubes** gemäß **§ 249 Abs. 1** durch den Schlag scheidet aus, da A keine Gewalt zur Wegnahme eingesetzt hatte. Diese war bereits vorher vollendet.

#### VI. § 252

A könnte aber durch diesen Schlag einen **räuberischen Diebstahl** gemäß **§ 252** begangen haben. Dann müsste er, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt haben, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten.

A hatte zwar nach der Wegnahme und einer weiteren Handlung Gewalt gegen eine Person eingesetzt, um im Besitz des weggenommenen Handys zu bleiben. Allerdings hatte er zuvor mangels Zueignungsabsicht keinen Diebstahl verwirklicht, sodass ein räuberischer Diebstahl ausscheidet.

Im vorliegenden Fall wird die Auffangfunktion der Unterschlagung – Stichwort: Zueignung ohne Wegnahme – deutlich!

**Beachte:** § 252 setzt einen **vollendeten** Diebstahl/Raub voraus. Bei einem nur versuchten Diebstahl kann die nachfolgende qualifizierte Nötigungshandlung die Tat zum Raub qualifizieren.

Die Prüfung einer Sicherungserpressung wird häufig übersehen!

Auf die umstrittene Frage, ob die Erpressung eine Vermögensverfügung verlangt, ist angesichts anerkannter Straflosigkeit der Sicherungserpressung nicht einzu-gehen. Zumal eine Verfügung hier vorliegt.

**Fall 16: Hauptsache, die Provision stimmt!**

(OLG Düsseldorf NJW 1990, 2397)

Z war als Zeitschriftenwerber tätig. Um der L den Bezug einer Zeitschrift „schmackhaft zu machen“, die L nur teilweise interessierte, erklärte Z wahrheitswidrig, er habe eine karitative Organisation gegründet, die sich um die Betreuung älterer Menschen kümmere. Die durch das Abonnement der Zeitschriften fällig werdenden Provisionen kämen dieser Vereinigung zugute. L, die weniger an einem Dauerabonnement dieser Zeitschrift interessiert war, sondern in erster Linie ein soziales Werk tun wollte, verpflichtete sich daraufhin schriftlich zum Bezug der Zeitschrift für zwei Jahre zu einem wirtschaftlich angemessenen Preis. Sie zahlte zwei Monatsbeiträge und erkannte nun, dass Z die Zeitschrift nicht aus sozialer Motivation vertrieb, sondern um selbst die Provision vom Zeitschriftenverlag zu erhalten. Sie kündigte den Vertrag gegenüber dem Verlag, der die Kündigung sofort akzeptierte. Zwischenzeitlich hatte Z bereits 70 € Provision vom Verlag für den Abschluss des Abonnements mit L bekommen, nachdem Z den von L unterschriebenen Vertrag bei dem zuständigen Buchhaltungsmitarbeiter des Verlags eingereicht hatte.

Strafbarkeit des Z? Die Einhaltung zivilrechtlicher Verbraucherschutzvorschriften ist zu unterstellen.

**I. § 263 Abs. 1 (gegenüber und zum Nachteil der L)**

Z könnte einen **Betrug** gemäß **§ 263 Abs. 1** gegenüber und zum Nachteil der L begangen haben, als er diese unter Hinweis auf sein soziales Engagement zum Abschluss des Vertrages veranlasste.

**1. Tatbestand****a) Objektiver Tatbestand****aa) Täuschung über Tatsachen**

Z hat L **über Tatsachen getäuscht**, indem er ihr wahrheitswidrig erklärte, dass fällig werdende Provisionen der von ihm gegründeten sozialen Vereinigung zugutekämen.

**bb) Irrtum**

Die L befand sich hierüber in einem **Irrtum**, da sie die falschen Angaben des Z glaubte.

**cc) Vermögensverfügung**

L müsste aufgrund des Irrtums über ihr **Vermögen verfügt** haben. Eine Vermögensverfügung ist jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen, welches sich vermögensmindernd auswirkt, wobei eine rein faktische Vermögensminderung genügt. Schon in der Begründung einer zivilrechtlichen Verpflichtung kann nach h.M. ein sog. Eingehungsbetrug liegen.<sup>176</sup>

L verpflichtete sich durch die Zeitschriftenbestellung, zukünftig monatliche Raten zu leisten und verfügte damit über ihr Vermögen. Weiterhin liegt

Im Obersatz wird klarstellend genannt, zu wessen Lasten der Betrug geprüft wird.

Eingehungs- und Erfüllungsphasen können zusammengefasst werden, wenn es bereits zum Leistungsaustausch gekommen ist.

<sup>176</sup> Weiterführend AS-Skript Strafrecht BT 1 (2025), Rn. 517 f.

eine Vermögensverfügung darin, dass L bereits zwei Monatsbeträge an den Verlag überwies.

#### **dd) Vermögensschaden**

Hierdurch müsste L einen **Vermögensschaden** erlitten haben.

Unter dem Begriff „Vermögen“ wird nach überwiegender Ansicht die Summe der geldwerten Güter einer Person nach Abzug der Verbindlichkeiten verstanden.

Ein Vermögensschaden i.S.d. § 263 Abs. 1 tritt ein, wenn die Vermögensverfügung des Getäuschten bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unmittelbar zu einer nicht durch Zuwachs ausgeglichenen Minderung des wirtschaftlichen Gesamtwerts seines Vermögens führt (Prinzip der Gesamtsaldierung). Wurde der Getäuschte zum Abschluss eines Vertrages verleitet (Eingehungsbetrug), sind bei der für die Schadensfeststellung erforderlichen Gesamtsaldierung der Geldwert des erworbenen Anspruchs gegen den Vertragspartner und der Geldwert der eingegangenen Verpflichtung miteinander zu vergleichen. Ein Schaden liegt vor, wenn sich dabei ein Negativsaldo zu seinem Nachteil ergibt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Vermögensverfügung, also der Vergleich des Vermögenswerts unmittelbar vor und nach der Verfügung. Spätere Entwicklungen berühren den tatbestandlichen Schaden nicht, sondern haben grundsätzlich nur noch Bedeutung für die Strafzumessung.<sup>177</sup> Etwas anderes gilt, wenn die endgültig vermögensschädigenden Handlungen erst sukzessive im Rahmen der Erfüllungsphase vorgenommen werden. Dann kann im Sinne einer Einheitsbetrachtung von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft auf den tatsächlich eingetretenen Schaden nach Abschluss der irrtumsbedingt vollzogenen Erfüllungsphase abgestellt werden.<sup>178</sup>

#### **(1) Kompensation des Vermögensabflusses**

Grundsätzlich hat L danach keinen Vermögensschaden erlitten. Die monatlich erbrachten bzw. zukünftig zu erbringenden monatlichen Leistungen entsprachen der Höhe nach dem Wert der empfangenen Gegenleistung, die Zeitschriften wurden durch Z keinesfalls überteuert an L verkauft. Die Vermögensminderung durch die Zeitschriftenbestellung bzw. die Zahlung der zwei Monatsraten wurde also durch den Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift bzw. die tatsächliche Lieferung kompensiert.

#### **(2) Schaden trotz Kompensation des Vermögensabflusses**

Dennoch schließt die objektive Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung einen Vermögensschaden nicht in jedem Fall aus. Bei einem Vergleich der beiderseitigen Verpflichtung ist nämlich zu berücksichtigen, dass ein Vermögensgegenstand nicht für jeden den gleichen Wert haben muss. Insofern könnte es angezeigt sein, bei der konkreten Schadensermittlung den Vermögensträger mit seinem weiteren Umfeld bzw. seinen verfolgten Zielen und Zwecken zu berücksichtigen.

<sup>177</sup> Vgl. etwa BGH RÜ 2015, 28, 30; NStZ 2018, 538 m.w.N.

<sup>178</sup> BGH RÜ 2024, 94, 96.

## 11. Teil: Hehlerei

### Fall 34: Baumaschine für den Balkan

(BGH RÜ 2019, 308)

T verdiente seinen Lebensunterhalt mit Diebstählen von Baufahrzeugen und Werkzeugen, die er dann an Bauunternehmer im Ausland veräußerte. Sein Nachbar N fuhr als selbstständiger Spediteur regelmäßig auf den Balkan. Da T dort einige Kunden hatte, schlug er N eine Zusammenarbeit vor. N sollte bei seinen Fahrten regelmäßig die Beute unter legaler Ware verstecken und dann an die von T benannten Kunden liefern. N sollte für T auch den Kaufpreis vereinnahmen und als Belohnung für seine Mitwirkung 20 % Provision erhalten. N wusste, dass T keiner legalen Arbeit nachging, sondern sich mit kriminellen Aktivitäten durchs Leben schlug. N erklärte sich dennoch bereit, die Transporte für T abzuwickeln, da N einen zukünftigen Zusatzverdienst gut gebrauchen konnte.

Am 12.08.2022 entwendete T einen Hydraulikhammer im Wert von 2.000 € und brachte diesen zu N. Dieser lud den Hammer auf die Ladefläche seines Lkw. T hatte allerdings noch keinen festen Abnehmer für den Hydraulikhammer und N wollte erst am 17.08.2022 in Richtung Balkan losfahren. Daher erklärte er sich bereit, den Hammer bis dahin im Lkw zu lagern. Am Abend des 12.08.2022 wurde der Hydraulikhammer von der Polizei sichergestellt. Einige Monate später wurde T für das Entwenden des Hammers wegen gewerbsmäßig begangenen Diebstahls verurteilt.

Strafbarkeit des N nach dem StGB?

Die Geldwäsche gehört nicht in allen Bundesländern zum Pflichtstoff des Ersten Staatsexamens, dennoch sollte die Vorschrift zumindest in Grundzügen bekannt sein.<sup>346</sup>

### I. § 261 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 5 S. 2 Alt. 1

N könnte sich wegen **Geldwäsche** im besonders schweren Fall gemäß **§ 261 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 5 S. 2 Alt. 1** strafbar gemacht haben, indem er den Hammer auf seinen Lkw lud.

#### 1. Tatbestand

##### a) Objektiver Tatbestand

##### aa) Geldwäschegegenstand

Der Hydraulikhammer war **tauglicher Geldwäschegegenstand**, weil T ihn durch einen gewerbsmäßig begangenen Diebstahl erlangt hatte und er damit aus einer rechtswidrigen Tat herrührte.

##### bb) Tathandlungen

Als **Tathandlungen** kommen das Verbergen nach § 261 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder das Verwahren nach § 261 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 in Betracht.

#### (1) Verbergen

**Verbergen** ist jede zielgerichtete Tätigkeit, die mittels einer nicht üblichen örtlichen Unterbringung oder einer den Gegenstand verdeckenden Hand-

<sup>346</sup> Siehe weiterführend AS-Skript Strafrecht BT 2 (2024), Rn. 1163 ff.; BGH RÜ 2021, 513; Gazeas NJW 2021, 1041; Reisch JuS 2023, 207.

lung den Zugang zu einem Tatobjekt erschwert.<sup>347</sup> N lud den Hammer auf seinen Wagen und lagerte ihn damit außerhalb des Herrschaftsbereichs des Vortäters T. Dies diente jedoch lediglich für den Transport des Hammers, aber nicht zur Verschleierung der Herkunft durch ein heimliches oder manipulatives Vorgehen. Somit hat N den Hammer nicht verborgen.



RÜ-Video 08/21

## (2) Verwahren

Er könnte ihn aber verwahrt haben. **Verwahren** ist das bewusste Ausüben des Gewahrsams.<sup>348</sup> N hatte den Hammer auf seinen Lkw geladen, um ihn bis zum Abtransport dort zu lagern, und übte somit die Sachherrschaft aus. Er hat ihn somit verwahrt i.S.v. § 261 Abs. 1 S. 1 Nr. 4.

## b) Subjektiver Tatbestand

N müsste Vorsatz gehabt haben. Er wusste, dass T keiner legalen Arbeit nachging, sondern seinen Lebensunterhalt mit kriminellen Aktivitäten finanzierte. Er nahm daher die Herkunft des Hydraulikhammers aus einer rechtswidrigen Vortat zumindest billigend in Kauf und handelte somit vorsätzlich.

## 2. Rechtswidrigkeit und Schuld

N handelte auch **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

### 3. Besonders schwerer Fall, § 261 Abs. 5 S. 2 Alt. 1

N wollte zukünftig auf Dauer Beutestücke von T transportieren, um dadurch einen erheblichen Nebenverdienst zu erzielen. Somit verwirklichte er auch das Regelbeispiel des **gewerbsmäßigen Handelns** nach **§ 261 Abs. 5 S. 2 Alt. 1**.

N hat sich wegen Geldwäsche im besonders schweren Fall strafbar gemacht.

### II. § 259 Abs. 1 Var. 1

Durch dieselbe Handlung könnte N sich wegen **Hehlerei** gemäß **§ 259 Abs. 1 Var. 1** strafbar gemacht haben.

#### 1. Hehlereitobjekt

Der Hydraulikhammer war **taugliches Tatobjekt** der Hehlerei. Er war ein körperlicher Gegenstand, der von einem anderen, nämlich T, durch einen Diebstahl erlangt worden ist.

#### 2. Sichverschaffen

Durch das Verladen auf den Lkw könnte N **sich** den Hydraulikhammer **verschafft** haben i.S.v. § 259 Abs. 1 Var. 1. Erforderlich dafür ist, dass der Hehler im Einverständnis mit dem Vortäter eine eigene Herrschaftsgewalt über die Sache erlangt. Dazu muss er die Sache zur eigenen Verfügungsgewalt erlangen, sodass er über diese als eigene oder zu eigenen Zwecken verfügen kann und dies auch will. Bei einer Mitverfügungsbefugnis von Vortäter und Erwerber ist der Tatbestand des § 259 Abs. 1 nur gegeben, wenn der Erwerber unabhängig vom Willen des Vortäters über die Sache verfügen kann.<sup>349</sup>



RÜ-Video 05/19

<sup>347</sup> Fischer § 261 Rn. 26.

<sup>348</sup> Fischer § 261 Rn. 30.

<sup>349</sup> St.Rspr. BGH RÜ 2019, 308, 309 mit RÜ-Video 05/19 unter t1p.de/svh0; Fischer § 259 Rn. 11 m.w.N.

## STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

aberratio ictus .....	120	Lippenpflegestift als Raubmittel .....	110
Abhebung am Geldautomaten .....	83	<b>Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten</b> .....	97
<b>Befugnistheorie</b> .....	61	Missbrauchstatbestand .....	95
Bereicherungsabsicht .....	34	<b>Nachlässige Vertretung als Untreue</b> .....	95
Betreffen des Diebes auf frischer Tat .....	125	<b>Provisionsvertreterbetrug</b> .....	63
Betrug .....	55	<b>Raub</b> .....	101
<b>Computerbetrug</b> .....	83	Raub mit Todesfolge in der Beendigungs-	
<b>Detektiv</b> .....	13	phase .....	120
Diebstahl .....	1	Räuberische Erpressung .....	113
<b>EC-Karte</b> .....	36	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer .....	115
Eingehungsbetrug .....	63, 69	Räuberischer Diebstahl .....	125
Erschleichen von Leistungen .....	92	Rückführungswillen .....	31
Erschleichen von Leistungen durch		Rücktrittsrecht .....	70
unauffälliges Auftreten .....	92	<b>Sachbeschädigung</b> .....	52
<b>Fehlbuchung</b> .....	55	Sachwerttheorie .....	37
Finalzusammenhang beim Raub .....	104	Stoffgleichheit .....	66
<b>Garantenstellung</b> .....	57	Substanztheorie .....	37
Gebrauchsanmaßung (furtum usus) .....	37	<b>Tatherrschaftslehre</b> .....	46
Gefährliches Werkzeug .....	41, 101, 111	Tatsachenbehauptung .....	56
Geldschulden als Gattungsschulden .....	108	<b>Unterschlagung</b> .....	49
Geldwäsche .....	128	<b>Vereinigungstheorie</b> .....	37
Geld-zurück-Garantie .....	69	Vermögensbetreuungspflicht .....	96
Gutgläubiger Erwerb als Vermögens-		Vermögensschaden im Falle eines	
schaden .....	79	vereinbarten Rücktrittsrechts .....	68
<b>Hehlerei</b> .....	128	Vermögensschutz bei verbotenen Rechts-	
Herrenlosigkeit .....	1	geschäften .....	71
<b>Ingerenz</b> .....	57	<b>Werturteil</b> .....	68
<b>Juristisch-ökonomischer Vermögens-</b>		Wildes Plakatieren .....	52
<b>begriff</b> .....	73, 74	Wirtschaftlicher Vermögensbegriff .....	72, 133
<b>Lagertheorie</b> .....	61	<b>Zueignungsabsicht</b>	
Leerspielen eines Geldspielautomaten .....	88	bei Rückführungswillen .....	31
Leichtfertigkeit .....	122	bei Verbrauch .....	102